

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen	2
§ 2 Schiedsrichter:innenkontingent, Anmeldung und Rücktritt	
§ 3 Schiedskurs und -lizenzierung	
§ 4 Aufbietung	
§ 5 Einsatz	
§ 6 Rechte der Schiedsrichter:innen	
§ 7 Pflichten der Schiedsrichter:innen	
§ 8 Entschädigung	6
§ 9 Bestrafung	
§ 10 Einsprüche, Proteste	

Änderungsnachweis:

Datum	Ort	Version	Änderung
24.08.2006	Berlin	1.00	Beschluss der Schiedsrichterordnung
23.06.2009	Berlin	1.01	Überarbeitung der Schiedsrichterordnung
24.08.2010	Berlin	1.02	redaktionelle Änderung (Namensanpassung)
03.07.2012	Berlin	1.03	Überarbeitung der Schiedsrichterordnung
10.06.2013	Berlin	1.04	Überarbeitung der Schiedsrichterordnung
28.07.2014	Berlin	1.05	Überarbeitung der Schiedsrichterordnung
25.07.2015	Berlin	1.06	Überarbeitung und redaktionelle Änderung (Layoutanpassung)
10.08.2016	Berlin	1.07	Anpassung Entschädigung
26.06.2017	Berlin	1.08	Anpassung Schiedsrichterkontingent und Entschädigung
04.12.2022	Berlin	1.09	Überarbeitung, u.a. der Schiedskurszulassungsvoraussetzungen und sprachliche Anpassungen
03.08.2024	Berlin	1.10	Anpassung des § 3; Neufassung Abs. 2, i.Ü. redaktionelle Änderungen



§ 1 Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Schiedsrichter:innenordnung (SRO) regelt die Angelegenheiten des Schiedswesens im Floorball Verband Berlin-Brandenburg e.V. (FloorballBB). Sie ist verbindlich für alle Mitglieder sowie alle übrigen Vereine, die am Spielbetrieb von FloorballBB teilnehmen.
- (2) Die Regel- und Schiedskommission (RSK) ist insbesondere für die Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichter:innen sowie für Aufgebote von Schiedsrichter:innen für alle offiziellen Spiele im Zuständigkeitsbereich von FloorballBB verantwortlich.
- (3) Die RSK kann zusätzliche Bestimmungen zur Erweiterung dieser Ordnung innerhalb der ihr zugewiesenen Aufgaben herausgeben. Hierzu gehören insbesondere die Durchführungsbestimmungen der RSK, welche die SRO für die jeweilige Saison präzisieren.
- (4) Über alle nicht geregelten Fälle bzw. Ausnahmen entscheidet die RSK von FloorballBB. Dies gilt nicht für Fälle, die in den Zuständigkeitsbereich von Floorball Deutschland (FD) fallen. Alle Anfragen zur SRO müssen schriftlich per E-Mail, Brief, oder Fax an die offiziellen Adressen der RSK erfolgen. Mündliche Auskünfte sind unverbindlich.

§ 2 Schiedsrichter:innenkontingent, Anmeldung und Rücktritt

- (1) Die Vereine sind verpflichtet, für die Spiele des Spielbetriebes von FloorballBB Schiedsrichter:innen mit einer gültigen Schiedslizenz zu stellen.
- (2) Die Anmeldung der Schiedsrichter:innen für das Vereinskontingent erfolgt schriftlich mit dem entsprechenden Formular von FloorballBB durch einen Vertreter des Vereins oder der Vereinsabteilung.
- (3) Ein Rücktritt als Schiedsrichter:in kann nur mit dem Ende der laufenden Saison erfolgen. Der/die Schiedsrichter:in ist bis zum Ende der jeweiligen laufenden Saison an diese Ordnung gebunden. Sollte er oder sie vor Ablauf der Saison als Schiedsrichter:in nicht mehr zur Verfügung stehen, wodurch die Einsätze nicht abgedeckt werden können, wird er oder sie nicht als Kontingentschiedsrichter:in gewertet.

§ 3 Schiedskurs und -lizenzierung

(1) FloorballBB führt jährlich Schiedskurse durch, auf deren Grundlage Lizenzen nach Maßgabe von FD erteilt werden. Bei der Anmeldung sind alle für die Lizenzerteilung erforderlichen



personenbezogenen Daten anzugeben. Mit der Anmeldung wird in die Verarbeitung und Weitergabe dieser Daten eingewilligt, soweit dies zu Verbandszwecken geschieht.

- (2) Die Kurse werden grundsätzlich durch die Regel- und Schiedsrichterkommission organisiert. Die Erhebung von Kursgebühren sowie die Bezahlung der Ausbilder:innen erfolgt grundsätzlich durch FloorballBB nach Maßgabe des § 4 der Gebührenordnung.
- (3) Jede:r Schiedsrichter:in kann in diesen Kursen eine Lizenz erwerben, die ihn oder sie zur Leitung von Spielen im Rahmen des Spielbetriebes von FoorballBB berechtigt. Jede:r Schiedsrichter:in muss jährlich einen Schiedskurs besuchen, um seine Lizenz zu erneuern.
- (4) Die RSK von FloorballBB legt in ihren Durchführungsbestimmungen fest, welche Lizenz zur Leitung von Spielen notwendig ist.
- (5) Schiedslizenzen, die von FD oder einem seiner Landesverbände ausgestellt oder anerkannt sind, berechtigen auch zur Leitung von Spielen von FloorballBB.
- (6) Ausländische Schiedslizenzen können auf Antrag durch die RSK anerkannt werden.

§ 4 Aufbietung

- (1) Für Spiele im Spielbetrieb von FloorballBB werden lizenzierte Schiedsrichter:innen aufgeboten. Schiedsrichter:innen werden für Ligaspiele per E-Mail oder schriftlich, in Ausnahmefällen telefonisch, durch die RSK aufgeboten.
- (2) Alle Aufgebote erfolgen namentlich oder nicht namentlich über die der RSK von den Vereinen benannten Ansprechpartner:innen. Diese leiten die Aufgebote an die Schiedsrichter:innen weiter und sind für ggf. notwendige Meldungen an die RSK verantwortlich. Namentliche Aufgebote können auch direkt an die betreffenden Schiedsrichter:innen gerichtet werden.
- (3) Schiedsrichter:innen, die keinem der am Spieltag anwesenden Teams zugeordnet sind, gelten als externe Schiedsrichter:innen.
- (4) Schiedsrichter:innen sind verpflichtet, den Aufgeboten Folge zu leisten.
- (5) Wenn einem Aufgebot nicht Folge geleistet werden kann, muss in jedem Fall eine schriftliche Entschuldigung bis spätestens eine Woche vor dem Spielwochenende erfolgen. In Notfällen ist zusätzlich eine telefonische Abmeldung bei der aufbietenden Stelle nötig. In jedem Falle muss der/die Schiedsrichter:in nach Rücksprache mit der aufbietenden Stelle und unter



Berücksichtigung dieser Ordnung eine:n Ersatzschiedsrichter:in bestimmen, der/die sich bereit erklärt und eine entsprechende Qualifikation besitzt.

- (6) Als anerkannte Entschuldigungsgründe gelten alle Fälle höherer Gewalt, insbesondere Krankheit oder Unfall, Schwangerschaft, Einberufung durch die Bundeswehr, polizeiliche oder gerichtliche Vorladungen; außerdem Todesfälle im engeren Verwandtenkreis, die weniger als 14 Tage vor dem Einsatzdatum eintreten. Alle Entschuldigungen sind entsprechend zu belegen.
- (7) Voraussehbare Ereignisse wie Ferien, Feste und Geburtstage gelten nicht als anerkannte Entschuldigungsgründe.
- (8) Nach Absprache mit den Schiedsrichter:innen können Schiedsrichter:innen mit nationalen Lizenzen, die nicht als Kontingentschiedsrichter:innen gemeldet sind, auch im regionalen Spielbetrieb aufgeboten werden.

§ 5 Einsatz

- (1) Einsprüche gegen ein Aufgebot sind der RSK unverzüglich bis spätestens eine Woche vor dem Einsatz mitzuteilen.
- (2) Für die Leitung aller Spiele dürfen nur Schiedsrichter:innen eingesetzt werden, die keinem der am Spiel beteiligten Vereine angehören. In Ausnahmefällen kann die RSK abweichende Regelungen treffen.
- (3) Wenn ein:e aufgebotene:r Schiedsrichter:in zum Spieltag nicht erscheint oder sich auf dem Spieltag verletzt, muss ein vor Ort anwesende:r FloorballBB-Offizielle:r eine:n andere:n entsprechend qualifizierte:n Schiedsrichter:in mit der Spielleitung beauftragen. Ist kein:e Offizielle:r anwesend, so wird der/die Ausrichter:in diese Aufgabe übernehmen. Sofern nur ein:e qualifizierte:r Schiedsrichter:in eines beteiligten Vereins zur Verfügung steht, kann dieser nur eingesetzt werden, wenn beide Teams dem Einsatz vorher schriftlich auf dem Protest- und Berichtsformular zustimmen.
- (4) Pro Spieltag darf ein:e Schiedsrichter:in höchstens vier Einsätze leisten. In Ausnahmefällen kann die RSK abweichende Regelungen treffen.
- (5) Gegen den Einsatz eines/einer aufgebotenen Schiedsrichter:in kann keinem Protest stattgegeben werden.



§ 6 Rechte der Schiedsrichter:innen

- (1) Für die Auslegung der Spielregeln während des Spiels sind einzig die Schiedsrichter:innen maßgebend. Die Schiedsrichter:innen verfügen auf dem Spielfeld über die vollständige Autorität. Die Schiedsrichter:innen haben in angemessener Art und Weise aufzutreten.
- (2) Bei Einzelspielen wie auch bei externen Einsätzen ist der/die Ausrichter:in für die Übersendung der Einladung an die Schiedsrichter:innen verantwortlich.
- (3) Schiedsrichter:innen ist es verboten, Wetten im Spielbetrieb, in dem sie selber tätig sind, abzuschließen.
- (4) Es besteht kein Versicherungsschutz über FloorballBB. Alle Schiedsrichter:innen haben sich über einen Verein oder privat zu versichern.
- (5) Schiedsrichter:innen mit einer Lizenz von FD oder dessen Landesverbände (N- und L-Lizenzen) haben nach Vorlage des Schiedsausweises freien Eintritt zu allen Spielen deren Ausrichter FD oder seinen Landesverbänden angehören.
- (6) Schiedsrichter:innen können sich für eine Spielzeit freistellen lassen.
- (7) Das Schiedsgericht sowie der/die Hallensprecher:in müssen Neutralität gegenüber allen Beteiligten wahren Untersagt sind insbesondere Äußerungen von Schmähkritik, direkte oder indirekte Kommentierung der Schiedsrichter:innenleistungen, Diffamierungen von Teams, Zuschauer:innen und Beteiligten. Die Schiedsrichter:innen haben das Recht diese bei Fehlverhalten darauf hinzuweisen und gegebenenfalls ein Berichtsformular zu den Vorkommnissen zu schreiben.

§ 7 Pflichten der Schiedsrichter:innen

- (1) Die Schiedsrichter:innen sind verpflichtet, die Vollständigkeit und Richtigkeit des Spielberichtes sicherzustellen. Sämtliche besonderen Vorkommnisse, insbesondere Matchstrafen oder ein Spielabbruch, sind auf dem Protest- und Berichtsformular einzutragen und dem Spielberichtsbogen beizufügen.
- (2) Werden Schiedsrichter:innen durch offizielle Schiedsbeobachter:innen von FD oder FloorballBB beobachtet, sind sie dazu verpflichtet, im weiteren Verlauf des Spieltages an einer Nachbesprechung mit den Beobachter:innen teilzunehmen.



- (3) Schiedsrichter:innen müssen bei der Leitung von Spielen des Spielbetriebes von FloorballBB den Teambekleidungen klar zu unterscheidende einheitliche von Schiedsrichter:innenbekleidung tragen. Das Tragen Spieler:innentrikots von und Trainingsanzügen ist bei der Leitung eines Spiels ausdrücklich untersagt.
- (4) Alle externen Schiedsrichter:innen müssen 30 Minuten vor ihrem ersten Einsatz einsatzbereit am Spielort sein. Dies gilt auch für die Schiedsrichter:innen der ersten Spiele eines Spieltages und für andere Schiedsrichter:innen, soweit dies der Spielplan zulässt.
- (5) Schiedsrichter:innen müssen für den Anspruch auf Entschädigung das Spielberichtsformular unter Angabe ihrer Lizenznummer, wenn diese nach Aushändigung der Schiedsausweise bekannt ist, unterschreiben und ein Schiedskostenformular ausfüllen.

§ 8 Entschädigung

- (1) Schiedsrichter:innen im Spielbetrieb von FloorballBB erhalten eine Entschädigung für das Leiten von Spielen pro Spiel.
- (2) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung und etwaiger Fahrtkosten der Schiedsrichter:innen erfolgt Vorort am Spieltag durch den/die Organisator:in. Die Kosten werden am Saisonende durch einen Schiedskostenausgleich gleichmäßig auf die Teams der jeweiligen Liga aufgeteilt. An den Finalspieltagen werden seitens des Verbandes Vereine bestimmt, die sich um die Auszahlung der Aufwandsentschädigung kümmern.
- (3) Externe Schiedsrichter:innen haben Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten zu den Spielen. Erstattet werden maximal die Fahrtkosten vom Wohnort zum Spielort.
- (4) Instruktor:innen erhalten für die Durchführung von Schiedskursen eine Aufwandsentschädigung und Verpflegungspauschale. Die Berechnung der Aufwandsentschädigung erfolgt pro Zeitstunde.
- (5) Instruktor:innen erhalten die Fahrtkosten zu den Schiedskursen erstattet.

§ 9 Bestrafung

- (1) Die RSK kann Schiedsrichter:innen für Verfehlungen bestrafen. Mögliche Strafen sind:
 - 1. Verwarnungen
 - 2. Geldstrafe und Gebühren
 - 3. Entzug der Schiedsrichter:innenlizenz und damit der Anerkennung als Kontingentschiedsrichter:in



(2) Vereine haften für ihre Schiedsrichter:innen als Gesamtschuldner. Sie tragen die Gebühren und Kosten, welche durch fehlerhaftes Verhalten ihrer Schiedsrichter:innen entstehen.

§ 10 Einsprüche

- (1) Gegen Entscheidungen der RSK kann innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Vorstand von FloorballBB Einspruch eingelegt werden.
- (2) Die Einspruchgebühr in Höhe von 50,- € ist dafür auf das Konto von FloorballBB zu überweisen. Sollte sich der Einspruch als berechtigt erweisen, wird die Einspruchgebühr zurückerstattet.
- (3) Der Vorstand entscheidet schnellstmöglich über den Einspruch. Die Entscheidung der RSK bleibt bis zur Entscheidung über den Einspruch weiterhin wirksam.